
MEDAIR e.V.

Satzung

Präambel	2
§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Steuerbegünstigung	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Organe des Vereins	4
§ 6 Vorstand	4
§ 7 Beirat	5
§ 8 Mitgliederversammlung	5
§ 9 Auflösung.....	7

Präambel

Medair e.V. wurde 2001 gegründet und ist als gemeinnützig tätig anerkannt. Medair e.V. ist rechtlich, organisatorisch und finanziell eigenständig und nach geltendem deutschem Vereinsrecht organisiert.

Als Teil des internationalen Medair-Verbundes kooperiert Medair e.V. mit Medair International (Hauptsitz: Ecublens, Schweiz) sowie den Medair-Projektbüros in den Einsatzländern. In dieser Partnerschaft teilen alle gemeinsamen Werte, die das Handeln für die bedürftigsten Menschen weltweit prägen.

Gemeinsam strebt Medair danach, für Menschen in Not nicht nur schnelle lebensrettende Hilfe zu bieten, sondern auch die bestmögliche. Wir lindern je nach Bedürftigkeit das Leid von Menschen, ungeachtet ihrer Herkunft, Religion, Geschlecht oder politischen Einstellung. Jedes Leben zählt. Jeder Mensch ist wertvoll und wichtig. Davon sind wir überzeugt. Nach Naturkatastrophen, bei Konflikten oder Krisen leistet Medair Not- und Soforthilfe, Rehabilitation & Wiederaufbau, sowie langfristige Katastrophenvorsorge. Oftmals sind die Regionen schwer erreichbar, vergessen oder vernachlässigt. Die Fähigkeiten und Kapazitäten von Gemeinschaften werden erhöht; ihre Widerstandsfähigkeit gestärkt - um kommende Krisen besser meistern zu können.

Medair e.V. ist Träger des Spendenzertifikates des Deutschen Spendenrat e.V. sowie Unterzeichner des Verhaltenskodex der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung („Code of Conduct“). Die Prinzipien sind die Grundsätze der humanitären Hilfe und Richtlinien für die Projektarbeit von Medair.

Seit Gründung von Medair International (Schweiz) und Medair e.V. konnten Menschen in mehr als 25 Ländern weltweit mit humanitärer Hilfe in den Bereichen Gesundheit- und Ernährung, Wasser, sanitäre Anlagen & Hygiene sowie Unterkunft & Infrastruktur unterstützt werden.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „MEDAIR e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die
 - Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und –pflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 Abgabenordnung ("AO")) sowie die
 - Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 12 AO) und die
 - Unterstützung von Menschen, die bedürftig im Sinne des § 53 AO sind.
2. Der Satzungszweck wird im In- und besonders im Ausland verwirklicht insbesondere durch
 - Einsatz von qualifizierter technischer Hilfe, um Menschenleben in Katastrophen und besonderen Notsituationen zu retten, in Ländern, die dieses aus eigener Kraft nicht tun können.
 - Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Hilfsdiensten, welche auf Einsätze in Gebieten spezialisiert sind, die von Katastrophen wie Hungersnot, Epidemien, Flüchtlingselend durch Krieg etc. betroffen wurden.

- Erwerben und Sammeln von Hilfsgütern und -materialien sowie deren Transport in die Krisengebiete.
- Ausbildung von einheimischem Personal im jeweiligen Land.
- Ausbildung von freiwilligen Krisenhelfern in Deutschland und Europa.
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die mit den hier genannten Aktivitäten in Zusammenhang stehen bzw. zu deren Gewährleistung beitragen.

Mittelbeschaffung für andere Körperschaften, insbesondere im Rahmen des Medair-Verbundes, welche die beschafften Mittel für die vorgenannten Zwecke einsetzen.

Der Verein wird sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

3. Alle Aktivitäten orientieren sich an den vier humanitären Prinzipien: Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit. Diese Grundsätze bilden die Grundlage für humanitäres Handeln. Sie sind von zentraler Bedeutung für die Schaffung und Aufrechterhaltung des Zugangs zu den betroffenen Menschen, sei es bei einer Naturkatastrophe oder bei komplexen Notfällen, wie beispielsweise bewaffneten Konflikten.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Für den Verein tätige Personen erhalten eine Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Auslagen; das Nähere kann in einer Geschäftsordnung durch den Vorstand geregelt werden.
6. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen erfolgen bis zur Höhe der anerkannten Pauschalen (z.B. Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26a EStG) durch Vorstandsbeschluss, darüber hinaus nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung. Angemessene Vergütungen für Vorstandsmitglieder sind unabhängig ob sie für die Vorstandstätigkeit als solche oder andere Dienstleistungen erfolgen, von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
7. Vorstandsmitgliedern und Beiratsmitgliedern kann nach dem Prinzip: "Keinem/Keiner sollen Nachteile entstehen, dafür, dass er/sie sich für Medair engagiert, ein wirtschaftlicher Vorteil soll allerdings vermieden werden" durch die Mitgliederversammlung eine Vergütung zugesprochen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, geschäftsfähige natürliche Person sein, die die Ziele und Grundwerte des Vereins bejaht und seine Zwecke aktiv unterstützt. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens festlegen und die Aufnahmekriterien weiter präzisieren. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über dessen Annahme der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet, erworben. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des Ablehnungsbescheides schriftlich beim Vorstand Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

3. Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.
4. Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt. Änderungen der Kontaktdaten haben die Mitglieder unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich zu Vereinszwecken unter Beachtung der aktuellen Datenschutzvorschriften. Erklärungen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn diese an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse/E-Mailadresse gesandt wurde; zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Versendung aus. Vereinsmitglieder sind damit einverstanden, dass ihre Kontaktdaten einander zum Zweck der Förderung des Vereinszwecks bekannt gegeben werden können.
5. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Vorstand aus dem Verein austreten.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grunde vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung des Vorstands über den Ausschluss unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Ausschlussbeschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe bekannt gemacht. Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb von einem Monat ab Zugang dieses Schreibens zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Berufung einlegen. Die Berufung ist zu begründen. Soweit dieser Rechtsbehelf nicht oder nicht rechtzeitig genutzt oder ohne Begründung erfolgt oder aber der Beschluss bestätigt wird, unterwirft sich das Mitglied diesem Beschluss. Hierauf soll in dem Ausschlussbeschluss hingewiesen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Das betroffene Mitglied hat im Rahmen dieser Entscheidung kein Stimmrecht. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist sowohl für den Verein als auch für den Vorstand bindend.
7. Ein Mitglied, das länger als sechs Monate für den Vorstand unter den vom Mitglied dem Verein zuletzt bekannt gegebenen Kontaktdaten nicht (mehr) erreichbar ist oder an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen unentschuldigt gefehlt hat, gilt als inaktiv. Nicht erreichbar bedeutet: Der Vorstand hat in einem Abstand von mindestens vier Wochen insgesamt dreimal versucht, das Mitglied in Textform zu erreichen. Inaktive Mitglieder können vom Vorstand gestrichen werden.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - der Beirat
 - die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vermögen.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und bis zu sieben Vorstandsmitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Wählbar als Vorstandsmitglieder sind nur Mitglieder des Vereins.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich; dabei sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung berechtigt. Weitere

Beschränkungen können sich aus der Geschäftsordnung des Vorstands, ihrer Bestellsurkunde oder dem Anstellungsvertrag ergeben.

5. Der Vorstand kann sich einer Geschäftsstelle bedienen und Mitarbeiter im von der Mitgliederversammlung genehmigten Rahmen anstellen. Die Anstellung von bis zu zwei Geschäftsführern ist auch ohne gesonderten Zustimmungsbeschluss der Mitgliederversammlung zulässig.
6. Unter Beachtung der Satzung, der Geschäftsordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung kann der Vorstand seine Arbeit und die des Vereins strukturieren. Die Aufgabenverteilungen der Vorstandsarbeit und der Geschäftsführungsbefugnisse können in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Sofern nicht die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen hat, kann sich der Vorstand auch selbst eine Geschäftsordnung geben. Für die Gestaltung der laufenden Arbeit ist der Vorstand frei.
7. Der Vorstand kann eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende angemessene Vergütung erhalten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 7 Beirat

1. Der Verein kann einen Beirat dessen Mitglieder durch den Vorstand ernannt werden können einrichten. Der Beirat besteht aus mindestens einem und bis zu sieben Mitgliedern, die nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein müssen. Medair International (Schweiz) hat (auch ohne selbst Mitglied des Vereins zu sein) stets das Recht einen der Beiräte zu stellen. Diesen hat der Vorstand zwingend zu ernennen.
2. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, soweit nicht bei der Wahl eine abweichende Dauer vereinbart wurde. Jedes Mitglied soll einzeln gewählt werden. Es sollen kompetente, dem Vereinszweck und den aktuell anstehenden Aufgaben dienliche natürliche oder juristische Personen berufen werden, wobei Vorstandsmitglieder nicht zugleich Beiratsmitglieder sein sollen. Wiederwahl der Beiratsmitglieder ist möglich.
3. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Tätigkeit, insbesondere in Bezug auf die Einhaltung des Willens der Mitgliederversammlung, der Beachtung der Gemeinnützigkeit (AO) und der Verfolgung des Satzungszwecks. Dabei soll der Beirat mit dem Vorstand einen regelmäßigen Dialog über die Erfüllung und Weiterentwicklung des Satzungszwecks, die Strategie sowie die Sicherung der Kontinuität des Vereins führen.
4. Der Vorstand kann an den Sitzungen des Beirats teilnehmen.
5. Der Beirat kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie beschließt die grundlegende Ausrichtung und Leitlinien des Vereins.
Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) Satzungs- und Zweckänderungen
 - b) Streitigkeiten bezüglich der Auslegung der Satzung und früherer Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - d) Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
 - e) Errichtung und Beteiligungen an Gesellschaften
 - f) Entscheidung über ein angemessenes Entgelt an Beirats- und/oder Vorstandsmitglieder

- g) Die Geschäftsordnungen der Organe, soweit diese nicht aufgrund dieser Satzung durch das jeweilige Organ selbst beschlossen wurden
 - h) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - i) Auflösung des Vereins
 - j) Sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie wird durch den Vorstand einberufen.
 3. Mitgliederversammlungen können so organisiert werden, dass sie den Mitgliedern eine Teilnahme, einschließlich der Ausübung des Stimmrechts, auch in elektronischer Form oder telefonisch ermöglichen.
 4. Weitere Mitgliederversammlung müssen unverzüglich einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder dies in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe, jeweils unter Anführung des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen oder das Interesse des Vereins es erfordert.
 5. Die Mitgliederversammlung wird in Textform unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
Anträge zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung können grundsätzlich bis zu sieben Tage vor dem Tag der Versammlung in Textform (insbesondere per Brief oder E-Mail), aber nicht mehr danach gestellt werden. Rechtzeitig eingegangene Anträge sollen vorab allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden. Ist dies nicht mehr möglich, so hat der Vorstand die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
Änderungsanträge zu bereits aufgenommenen Tagesordnungspunkten sind jederzeit möglich.
 6. Alle Beiratsmitglieder können ebenfalls zur Mitgliederversammlung eingeladen werden und an dieser teilnehmen. Den Beiratsmitgliedern, die nicht selbst Mitglied des Vereins sind, steht hierbei jedoch kein Stimmrecht zu.
 7. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Mitglieder, die in elektronischer Form oder telefonisch an der Mitgliederversammlung teilnehmen, gelten als anwesend. Bei Beschlussunfähigkeit ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
 8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann seine Stimme in Textform einer anderen teilnahmeberechtigten Person übertragen. Die Vollmacht ist in der Mitgliederversammlung vorzulegen. Niemand kann jedoch mehr als eine Vollmacht annehmen.
 9. Die Mitgliederversammlung wird von einem vom Vorstand hierzu berufenen Versammlungsleiter geleitet, Wahlen von einem auf der Versammlung gewählter Wahlleiter.
 10. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Satzungs- und Zweckänderungen können in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Satzungs- und zweckändernde Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
 11. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus gesetzlichen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand beschließen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald in Textform mitgeteilt werden.

12. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenzahl, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben, durchgeführt. In diesem Fall ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl gibt es einen weiteren Wahlgang, danach entscheidet das vom Versammlungsleiter gezogene Los.
13. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren, vom Versammlungsleiter und dem von diesem berufenen Protokollführer zu unterzeichnen und sollen den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der Versammlung in Textform zugehen. Widersprüche gegen die Richtigkeit des Versammlungsprotokolls können nur innerhalb von weiteren vier Wochen ab Zugang erhoben werden. Über einen Widerspruch entscheidet der Vorstand unter Anhörung des Versammlungsleiters und des Protokollführers abschließend.
14. Näheres zur Einberufung und Durchführung der Versammlung und Beschlussfassung einschließlich Wahlen kann in einer Geschäftsordnung des Vereins von der Mitgliederversammlung geregelt werden.

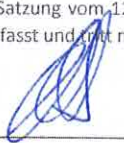
§ 9 Auflösung

1. Ein Auflösungsbeschluss kann nur auf einer Mitgliederversammlung wirksam gefasst werden, wenn zu dieser hierzu ausdrücklich mindestens 1 Monat vorher in Textform eingeladen, der Beschluss mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst wurde und mindestens die Hälfte aller Mitglieder hieran mitgewirkt haben.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei steuerschädlicher Änderung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung festzulegende juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 12 AO).
3. Im Fall der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder zu den für die Beschlussfassung und Vertretung in der Satzung geregelten Bestimmungen, falls nicht die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung etwas anderes bestimmt.

§ 10 Sonstiges

1. Wenn in dieser Satzung ausdrücklich die Schriftform gefordert wird, ist sie auch im Sinne des § 126 BGB gemeint; ebenso wie umgekehrt mit Textform die erweiterte Formvielfalt des § 126b BGB erlaubt ist.
2. Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder sich später als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereinsrechts entspricht. Dies gilt auch im Falle einer Regelungslücke.

Diese Satzung vom 12.08.2000, zuletzt geändert am 21.04.2018, wurde auf der Mitgliederversammlung in Frankfurt, am 21.09.2019 neu gefasst und tritt mit Eintragung in Kraft:


Versammlungsleiter


Protokollführer

MEDAIR
Medair e.V.
Luisenplatz 1
D-65185 Wiesbaden
Tel.: +49 (0) 611 17265-360
Mail: deutschland@medair.org